

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Tel. 08022/9675-0, Fax -99, dhv@dhv.de, www.dhv.de



Kopie

EINGANG
14. Dez. 2009

Fliegerfreunde Niederrhein e.V.
Arnim Stehnke
Im Rötchen 2

52525 Heinsberg

Gmund, 13. Juli 2001 K/k

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Niederrheinkogel - Halde Norddeutschland", 47506 Neukirchen-Vluyn

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins Fliegerfreunde Niederrhein e.V. vom 19.06.2001 folgende vorläufige

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 15/326 (Starts und Landungen), Gemarkung Lintfort, Gemeinde Neukirchen-Vlyn.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 30.06.2002. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund, sowie Hangstarts entlang der ausgewiesenen Kante der Halde und eines Übungshanges auf der Halde.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Alle Starts und Landungen müssen im Haldenbereich erfolgen. Hangstarts sind ausschließlich Gleitsegeln vorbehalten.
2. Alle Piloten benötigen eine Einweisung in die Auflagen und in die Besonderheiten des Gebietes durch den Geländehalter. Auf die schwierige Landesituation am Hang ist hinzuweisen.
3. Ausbildungsflüge sind gestattet. Am Übungshang auf der Halde können auch Hängegleiter-Ausbildungsflüge durchgeführt werden.
4. Bei Schleppbetrieb sind die Flugrouten und Landeflächen entsprechend festzulegen.
5. Weiterhin gelten für den Flugbetrieb die Auflagen und Bedingungen der Montan-Grundstücksgesellschaft (MGG) vom 28.06.2001.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 19.06.2001 wurde durch den Verein „Fliegerfreunde Niederrhein e.V.“ ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeierlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Diesem Antrag vorausgegangen waren verschiedene Besprechungen mit RAG, Bergamt, Komunalverband, Stadt Neukirchen-Vlyn, Stadt Kamp-Lintfort, Unterer Landschaftsbehörde, dem Planungsbüro Lange, DHV und weiteren Stellen. Mit Schreiben vom 28.06.2001 stimmte die Montan Grundstücksgesellschaft dem Betrieb vorerst zu. Der Betrieb wurde bereits zeitweilig für Vorführungen mit Gleitsegeln aufgenommen.

Die Nutzung von Landeflächen außerhalb des Haldenbereiches sind beabsichtigt. Derzeit laufen diesbezüglich Verhandlungen zur Nutzung dieser Flächen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Peter Nitsche vom 31.05.2001 nachgewiesen. Auflagen zur Flugsicherheit wurden festgesetzt. Insbesondere ist eine Einweisung der Piloten in die besonderen Verhältnisse erforderlich.

Eine Befristung der Erlaubnis wurde vorgenommen, da eine langfristige Erlaubnis mit weiteren Flächen beabsichtigt ist. Hierfür sind dann verschiedene Stellen zu beteiligen.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb